



# Zweckverband Kläranlage Birmensdorf

Aesch-Birmensdorf-Bonstetten-Stallikon-Uitikon-Wettswil

Beleuchtender Bericht zuhanden der  
Gemeindeversammlungen der Gemeinden  
Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon und  
Wettswil

## **Totalrevision der Siedlungsentwässerungs- verordnung per 1. Januar 2019**

---

### **Hinweise**

Auf den Internetseiten der Verbandsgemeinden finden sich alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Totalrevision der SEVO. Die Genehmigung der Ausführungsbestimmungen zur SEVO, welche wie die SEVO gemeinsam erarbeitet worden sind, fällt jedoch in die Kompetenz der Gemeinderäte.

# **Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung**

## **Ausgangslage**

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt die Abwasserentsorgung und die dazu erforderliche Finanzierung auf den Gemeindegebieten. Sie legt die Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer der Anlage sowie die Zuständigkeiten fest. Die gemeinsame Verordnung über die SEVO der Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon und Wettswil a.A., stammt aus dem Jahre 2000. Sie entspricht nicht mehr in allen Teilen dem heutigen Stand der Technik im Gewässerschutz.

Der Zweckverband Kläranlage hat sich für die Legislatur 2014 – 2018 das Ziel gesetzt, die SEVO zu überarbeiten. Auf Anregung des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wurde die SEVO des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf nach 15 Jahren überprüft und an die aktuelle Muster-Verordnung des Kantons Zürich aus dem Jahre 2012 angepasst. Die neue SEVO umfasst neu den Teil SEVO und die Ausführungsbestimmungen zur SEVO (AB zur SEVO).

## **Vorgehen**

Bei der Erarbeitung der neuen SEVO wurden das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG und die zuständigen Fachpersonen des AWEL miteinbezogen. Auch die Ausführungsbestimmungen wurden gemeinsam erarbeitet. Der finanzielle Teil wurde abgetrennt und verbleibt zur individuellen Regelung bei den einzelnen Trägergemeinden.

Nach einem Workshop im Beisein der Tiefbauvorstände, Gemeindeingenieure und zuständigen Abteilungsleiter aller Verbandsgemeinden am 22. August 2017, in dessen Rahmen Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen wurden, konnten die Anliegen berücksichtigt werden, und die neu erarbeitete SEVO und die Ausführungsbestimmungen lagen vor. Das AWEL hat an diesem Workshop ebenfalls teilgenommen, so dass die vorliegende SEVO und die dazugehörigen AB zur SEVO bereits der Vorlage des AWEL entsprechen. Die neu erstellte SEVO und die AB zur SEVO wurden am 28. August 2017 dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht, welches die beiden Erlasse gutgeheissen hat.

Die Verbandsgemeinden wurden anschliessend nochmals zur Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahmen liegen vor, und die Verbandsgemeinden haben die SEVO und die dazugehörigen AB zur SEVO genehmigt. Die SEVO wird in allen Verbandsgemeinden bis Ende Juni den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anlässlich der Gemeindeversammlungen vorgelegt. Die SEVO und die AB zur SEVO sollen per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

## **Inhalt SEVO**

Die SEVO regelt die Abwasserentsorgung, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser und die dazu erforderliche Finanzierung auf den Gemeindegebieten. Sie legt die Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer der Anlage sowie die Zuständigkeiten fest.

## **Ausführungsbestimmungen (AB zur SEVO)**

In den Ausführungsbestimmungen der SEVO (AB zur SEVO) werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinden sowie der Privaten geregelt. Die Ausführungsbestimmungen geben Aufschluss über Schnittstellen, Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung sowie über notwendige Kontrollen. Die AB zur SEVO fallen in die Kompetenz des Gemeinderates resp. die zuständige Behörde und das Kontrollorgan der Siedlungsentwässerung. Mit dieser Regelung wird der Behörde ermöglicht, die AB zur SEVO bei Änderungen der Aufgaben schneller und einfacher anzupassen, ohne dafür den Soverän bemühen zu müssen.

## **Fazit**

Mit dem vorliegenden Revisionsantrag werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst, überholte Normen werden gestrichen und Lücken geschlossen. Die kommunalen Regelungen werden mit der übergeordneten Gesetzgebung und Rechtsprechung in Einklang gebracht.

## **Antrag Kläranlagekommission des Zweckverbandes**

Mit Zirkularentscheid vom 15. März 2018 stellt die Kläranlagekommission des Zweckverbandes folgenden Antrag:

1. Die SEVO (Version vom 22. August 2017) sowie die AB zur SEVO (Version vom 22. August 2017) werden genehmigt und zuhanden der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet.
2. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden werden eingeladen, den Stimmberechtigten bis 30. Juni 2018 folgenden Antrag zu unterbreiten:

"Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die totalrevidierte Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf wird genehmigt."

3. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden werden eingeladen, die AB zur SEVO bis 30. Juni 2018 zu genehmigen; gegebenenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung der SEVO durch die Stimmberechtigten.
4. Die Verbandsgemeinden werden eingeladen, nach rechtskräftiger Genehmigung der SEVO und der AB zur SEVO der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf entsprechende Protokollauszüge zuzustellen; bezüglich der Genehmigung der SEVO samt Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats.

Birmensdorf, 15. März 2018

Zweckverband Kläranlage Birmensdorf  
Kläranlagekommission

sign. H. Keller                      sign. M. Eicher

Hans Rudolf Keller                Melanie Eicher  
Präsident                            Aktuarin

## **Stellungnahmen der Gemeinderäte der Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Wettswil und Uitikon**

Die Gemeinderäte der sechs Verbandsgemeinden haben den Antrag des Zweckverbandes Kläranlage betreffend Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung geprüft. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung beantragen die Exekutiven den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

## **Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

Ein Abschied der Rechnungsprüfungskommission ist für dieses Geschäft nicht erforderlich.

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Abteilung Gewässerschutz

# Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO) des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf



**Baudirektion  
Kanton Zürich**

## Inhalt

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>	
1	Gegenstand		3
2	Vollzugszuständigkeit		3
3	Strategische Planung		3
4	Öffentliche und private Abwasseranlagen		4
5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser		4
6	Anlagen- und Kanalisationskataster		4
7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde		4
<b>B.</b>	<b>Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen</b>	<b>5</b>	
8	Anschlusspflicht		5
9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen		5
10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen		5
11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen		6
<b>C.</b>	<b>Kontrollen und Bewilligungen</b>	<b>6</b>	
12	Kontrollen		6
13	Bewilligungstatbestände		6
<b>D.</b>	<b>Gewässerunterhalt</b>	<b>7</b>	
14	Unterhaltsplan		7
15	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts		7
<b>E.</b>	<b>Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung</b>	<b>7</b>	
16	Grundsätze		7
<b>F.</b>	<b>Haftungs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>	
17	Haftung		8
18	Rechtsschutz		8
19	Rechtsetzungsbefugnisse		8
20	Inkrafttreten		9

**Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon, Wettswil**

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

**erlassen:**

---

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. Grundsätze der Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. den Gewässerunterhalt [Ziffern 14 und 15].

---

### **2 Vollzugszuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

---

### **3 Strategische Planung**

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP), den Verbands-GEP und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

---

## **4 Öffentliche und private Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

---

## **5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

---

## **6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind. Die anfallenden Kosten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

---

## **7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

---

## **B. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

---

### **8 Anschlusspflicht**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

---

### **9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

---

### **10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.



---

## **11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

<sup>1</sup> Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

<sup>2</sup> Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

---

## **C. Kontrollen und Bewilligungen**

---

### **12 Kontrollen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

---

### **13 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Der Verband ist vorgängig anzuhören, bei

- a. der Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie der Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- b. jeder Änderung der Nutzung von Industriearealen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

<sup>3</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

---

## D. Gewässerunterhalt

---

### 14 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

---

### 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

---

## E. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

---

### 16 Grundsätze

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

<sup>5</sup> Die Gemeinden erstellen für die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung eine separate Gebührenverordnung.

---

## F. Haftungs- und Schlussbestimmungen

---

### 17 Haftung

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

---

### 18 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegengesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

---

### 19 Rechtsetzungsbefugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt basierend auf dem Vorschlag des Abwasserverbandes Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,

b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,

c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

---

## **20 Inkrafttreten**

Auf Antrag des Zweckverbandes bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 1.1.2000 über die Siedlungsentwässerungsanlagen aufgehoben.

**Diese Verordnung wurde von den Gemeindeversammlungen der Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Bonstetten, Stallikon, Uitikon und Wettswil**

**beschlossen am:**

**Aesch:**

Der/Die Gemeindepräsident/in: .....

Der/Die Gemeindeschreiber/in: .....

**Birmensdorf:**

Der/Die Gemeindepräsident/in: .....

Der/Die Gemeindeschreiber/in: .....

**Bonnstetten:**

Der/Die Gemeindepräsident/in: .....

Der/Die Gemeindeschreiber/in: .....

**Stallikon:**

Der/Die Gemeindepräsident/in: .....

Der/Die Gemeindeschreiber/in: .....

**Uitikon:**

Der/Die Gemeindepräsident/in: .....

Der/Die Gemeindeschreiber/in: .....

**Wettswil:**

Der/Die Gemeindepräsident/in: .....

Der/Die Gemeindeschreiber/in: .....

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verordnung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Der Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.: .....

genehmigt am: .....

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.